

Kirchen- und Schulräthe angeführt ist, das so lautet: „Daß ihnen und ihren Nachfolgern bei Feststellung des, eintretenden Falls aus der Staatscasse ihnen zu gewährenden Pensionsbetrags ihre frühere Dienstzeit als Geistliche und Lehrer mit zum Staatsdienste angerechnet werden möge.“ Die Deputation hat sich nun hauptsächlich an das Gesuch gehalten, auch selbst in ihren Ausdrücken, wie dies aus dem ganzen Berichte hervorgeht; sie sagt nun aber Seite 184: „Die Deputation schlägt der Kammer vor, im Vereine mit der ersten Kammer bei der Staatsregierung darauf anzutragen, dem bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts angestellten Geheimen Kirchen- und Schulrathen, und den Kirchen- und Schulrathen bei den Kreisdirectionen, so wie deren Nachfolgern bei Feststellung des ihnen zu gewährenden Pensionsbetrags ihre frühere Dienstzeit in Kirche und Schule vom Eintritt in solche an mit zum Staatsdienste anzurechnen.“ So ist der Antrag gestellt. Nun sind sie Staatsdiener nach dem Staatsdienergesetze, und es wird nach diesem Antrage, eben weil sie nicht zu den sich auf die Professoren, Dicastrianten und das Militair beschränkenden Ausnahmen gehören und es nothwendig war, daß sie in Kirchen- oder Schulämtern vorher standen, um ihre jetzigen Staatsämter erhalten zu können, ihre Pension von dem Eintritte in das von ihnen früher bekleidete Kirchen- oder Schulamt an zu rechnen sein. Folglich ist es gewiß, daß sie lediglich nach dem Staatsdienergesetze behandelt werden können und wollen, und es wäre ein überflüssiger Zusatz der Deputation gewesen, wenn sie hätte, was sich hiernach von selbst verstand, aussprechen wollen, daß die Kirchen- und Schulräthe nach dem Staatsdienergesetze behandelt werden sollen. Es handelt sich nur darum, festzustellen, daß die Zeit, die sie in Kirche und Schule verlebt haben, ihnen eben so angerechnet werde, wie den Professoren die Zeit ihrer Professur, und den Dicastrianten die Zeit, die sie bei einem Spruchcollegium zugebracht, so wie dem Militair die im Dienste verlebten Jahre, und zwar mit der stärksten Consequenz der Nothwendigkeit, da man wohl irgend welchen Staatsdienst bekleiden kann, ohne vorher Militair, Professor oder Dicastriant gewesen zu sein, nicht aber das Staatsamt eines Kirchen- und Schulraths ohne vorherigen Dienst in Kirche und Schule. Da diese Aeußerung durch eine Interpellation veranlaßt war und sich darauf beschränkt, so behalte ich mir noch das Schlußwort vor.

Secretair Eyschucke: Obgleich ich nicht fürchte, daß, wie ein Abgeordneter andeutete, die Würde der Kammer und des sächsischen Volks darunter leiden würde, wenn man gegen den Antrag der Deputation stimmt, so bin ich doch dafür, daß den Kirchen- und Schulrathen und ihren Nachfolgern bei Feststellung ihres Pensionsbetrags ihre frühere Dienstzeit als Geistliche und Schullehrer angerechnet werde, kann jedoch nicht umhin, dabei auf einige formelle Bedenken, die mir bei dem Antrage der Deputation beigegeben sind, aufmerksam zu machen. Sie sind bereits von mehreren Abgeordneten zur Sprache gebracht worden, ich glaube aber, daß sie durch die Bemerkungen des Herrn Referenten und der übrigen Sprecher noch nicht erledigt sind. Man muß hier doch darauf sehen, daß es sich von Abänderung eines

Gesetzes handelt, daß ein Gesetz nur durch ein Gesetz abgeändert werden kann, und daß hier der gestellte Antrag nicht genügen kann. Es werden alle verschiedenen Ansichten und Bedenken der Abgeordneten gegen den Antrag ganz und gar vermieden werden, wenn ausdrücklich noch beantragt wird, der Ständeversammlung ein Gesetz hierüber vorzulegen. So viel hat der Herr Referent selbst zugegeben, daß es in der Natur der Sache liegt, daß man Bestimmungen, die man im Wege des Gesetzes giebt, auch nur im Wege des Gesetzes wieder abändere. Da die Deputation in ihrem Gutachten auf eine solche Gesetzesabänderung nicht hingewiesen hat, so halte ich für zweckmäßig, noch einen Antrag zu stellen, der nämlich dahin geht, daß dem Antrage der Deputation noch hinzugefügt werde: „der Ständeversammlung hierüber ein Gesetz vorzulegen.“ Es würde dann, glaube ich, eine viel bessere Fassung angebracht werden können, als der Antrag der Deputation enthält, welcher mir nicht ganz klar zu sein scheint. Denn was soll das z. B. heißen, ihre frühere Dienstzeit in Kirchen- und Schulämtern? Es wird hier ein Unterschied zwischen Kirchen- und Schuldienern gemacht. Nun sind aber die Kirchendiener gewöhnlich früher Schuldiener gewesen, und es fragt sich nun, ob ihre frühere Dienstzeit mit dem Zeitpunkte beginnen soll, wo sie Schuldiener, oder wo sie Kirchendiener geworden sind? Es ist dies um so unklarer, da im Decrete der Ausdruck: „der Geistliche und Schullehrer“ gebraucht ist und man nicht weiß, ob die Deputation etwas Anderes hat haben wollen. So werden, glaube ich, eine Menge Punkte sich ergeben, die so ganz klar und deutlich nicht sind, und deswegen scheint es mir viel besser, wenn man über diesen Gegenstand ein Gesetz erläßt. Ich bitte daher, daß die vorhin von mir mitgetheilten Worte in den Antrag der Deputation aufgenommen werden, und daß der Herr Präsident sie zur Unterstützung bringt.

Präsident Braun: Der Herr Secretair Eyschucke wünscht demnach, daß dem Deputationsantrage noch die Worte hinzugefügt werden: „hierüber aber der Ständeversammlung ein Gesetz vorzulegen“, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — *Geschieht hinreichend.*

Abg. Klien: Es ist über die Schumann'sche Ansicht bereits so viel erwähnt worden, daß ich nur noch wenig hinzuzusetzen habe. Der geehrte Abgeordnete macht einen Unterschied zwischen den jetzt lebenden Kirchen- und Schulrathen und zwischen ihren Nachfolgern. Allein eben damit kann ich mich nicht einverstehen. Er bezog sich auf die Verdienste, welche sie hätten, und ich erkenne das an, eben so wie, daß sie auch künftig welche haben werden; aber dasselbe müssen wir auch von ihren Nachfolgern erwarten, und von allen Staatsdienern, daß sie nämlich sich solche erwerben werden, wenn sie Gelegenheit dazu haben, und ich halte es in jeder Beziehung für unrecht, daß man ihnen diesen Mangel an Gelegenheit irgend wie entgelten lasse.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Da der Bericht der Deputation so viele warme Fürsprecher gefunden hat, so enthalte ich mich, auf die von dem Abgeordneten Schumann vorgebrachten speciellen Gründe weitläufig einzugehen. Nur Einiges muß ich erwähnen. Der Abgeordnete geht nämlich davon aus, daß